

# Stellungnahme der Gemeinde

nach § 69 Abs. 3 BbgBO

Aktenzeichen

G00922

## 1. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name / Firma Windpark GmbH & Co. Friedersdorf KG			Vorname / Ansprechpartner/in Klaus v. Jeinsen		
Straße Holzweg		Hausnummer 87	Land D	PLZ 26605	Ort Aurich
Telefon 0176-32449994	Fax		E-Mail info@vj-windprojekt.de		

### 1.1 Baugrundstück

Gemarkung Diedersdorf; Friedersdorf			Flur 2; 1	Flurstück(e) 40/2; 81, 63, 15, 18, 32/2, 156	
Straße Außenbereich		Hausnummer	PLZ 15306	Ort Vierlinden	Ortsteil Friedersdorf

## 2. Bebauungsplan (§ 30 BauGB)

Das Vorhaben liegt <input type="checkbox"/> im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) <input type="checkbox"/> im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 2 i. V. m. § 12 BauGB)	
Nr. / Bezeichnung des Bebauungsplans	Gebietsart nach der BauNVO
Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

## 3. Innenbereich (§ 34 BauGB)

Das Vorhaben liegt <input type="checkbox"/> innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) <input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB)	
Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete der BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Gebietscharakter Nach § <input type="text"/> BauNVO: <input type="text"/>	
Das Bauvorhaben hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Gewerbe- oder Handwerksbetrieb kann trotz Abweichung von der Eigenart der näheren Umgebung zugelassen werden (§ 34 Abs. 3a Satz 1 BauGB) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Es liegt eine Satzung vor nach <input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB <input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB <input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB	

**9. Benutzbarkeit und Zufahrtswege (§ 4 Abs. 1 BbgBO)**

Die Zufahrt ist gesichert durch

- die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche
- eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt

 Die Zufahrt ist nicht gesichert Die Zufahrt ist nicht erforderlich

Die Zufahrtswege sind benutzbar ab:

**10. Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlagen**

Die Wasserversorgung ist gesichert durch

 Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich

- Zentrale Wasserversorgung  eigenen Brunnen

ab:

Zur Brandbekämpfung steht eine ausreichende Menge Wasser zur Verfügung

 ja  nein

- Die Bestätigung der für die Wasserversorgung zuständigen Körperschaft liegt bei

**11. Benutzbarkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen**

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch

 Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich

- Kanalisation  Kleinkläranlage  Sammelgrube  Sickeranlage

ab:

- Die regelmäßige Entleerung der Sammelgrube und die einwandfreie und schadlose Abwasserbehandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage sind gewährleistet.

- Die Bestätigung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft liegt bei

Die Niederschlagswasserbeseitigung ist gesichert durch

- Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanalisation
- Einleitung in ein Gewässer auf Grund § 43 Abs. 1 BbgWG
- Versickerung auf dem Grundstück auf Grund § 54 Abs. 4 BbgWG

**12. Schutzgebiete**

Das Grundstück liegt

- im Naturschutz- / Landschaftsschutzgebiet
- im Wasserschutzgebiet
- im Überschwemmungsgebiet
- im Bauschutzbereich
- in einem sonstigen Schutzgebiet

**13. Denkmalschutz**

- Das Vorhaben betrifft ein Denkmal oder liegt in der Umgebung eines Denkmals

- Das Denkmal ist im Verzeichnis der Denkmale eingetragen (§ 3 BbgDSchG)

Nr. / Bezeichnung

- Das Denkmal ist vorläufig unter Schutz gestellt

Anordnung Nr.

vom

**16. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde (§ 36 BauGB)**

Der Bauantrag ist eingegangen am	<input style="width: 90%;" type="text" value="04.07.2022"/>
Die Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB endet am	<input style="width: 90%;" type="text" value="04.08.2022"/>
Das Bauvorhaben wurde behandelt	
<input checked="" type="checkbox"/> als Angelegenheit der laufenden Verwaltung	<input type="checkbox"/> mit Beschluss vom <input style="width: 150px;" type="text"/>
<b>Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b>

**17. Bauplanungsrechtliche Begründung für die Versagung des Einvernehmens** ( auf besonderem Blatt)

Die Gemeinde Vierlinden möchte vor der Zustimmung die städtebauliche Ordnung mittels Erarbeitung eines B-Planes herstellen. Dieses Vorhaben ruht jedoch durch die Neuaufstellung des Regionalplanes der Regionalen Planungsstelle Oderland-Spree und wird anschließend weitergeführt.

**18. Unterschrift**

Ort Seelow	Datum 19.07.2022
Unterschrift	
<p><b>Amtsverwaltung Seelow-Land</b> Küstriner Straße 67 15306 SEELOW</p>	

Sven Müller  
Ernst Thälmann Str. 20a  
15306 Fichtenhöhe  
Amtswehrführer Amt Seelow-Land



Fichtenhöhe d. 28.07.2022

**Stellungnahme zum Brandschutzkonzept den 8 geplanten WEA Typ ENERCON E-138  
EP3 E2 Gemeinde Vierlinden Gemarkung Friedersdorf, Projekt Windpark  
Friedersdorf"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehme ich Stellung zum o.g. genannten Bauvorhaben.

Wie im Konzept bereits erwähnt, handelt es sich bei dem Bauvorhaben gem. BbgBO, um einen unregelmäßigen Sonderbau. Die zuständige Behörde, kann hierbei extra Anforderungen an das BV stellen oder eben auch Erleichterungen erbringen prinzipiell spricht dem Brandschutzkonzept unsererseits nichts entgegen. Jedoch habe ich als zuständiger Träger des Brandschutzes noch einige Hinweise, die es zu berücksichtigen gibt.

Ich beziehe mich daher auf die folgenden Punkte:

**Abwehrender Brandschutz:**

Die Anfahrt zu den geplanten Windpark Friedersdorf sollte prinzipiell von zwei Seiten her möglich sein. So ist es den Einsatzkräften im Brandfall möglich, mit dem Wind die Einsatzstelle anzufahren. Das ist ein wichtiger gesundheitlicher Faktor. Die Einsatzkräfte wären somit nicht den niederfallenden Rauchgasen auf der Anfahrt ausgesetzt. Des Weiteren ist es auch einsatztaktisch von großer Bedeutung, mit dem Wind im Rücken die Einsatzstelle anzufahren. Die Wege sollten daher von der L37 bis zum Ortseingang Friedersdorf dementsprechend als Feuerwehrezufahrt hergestellt werden. Somit wäre es möglich, aus östlicher bzw. westlicher Richtung anzufahren.

**Brandlast:**

Die Gondelhülle besteht aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK). Die Rotorblätter bestehen ebenfalls aus GFK, Epoxidharz, Holz und Schaumstoff. Diese Bauteile würden in einem Brandfall brennend abfallen und müssten ggf. am Boden durch die Feuerwehr abgelöscht werden. Hierbei treten mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Atemgifte aus. Als Feinstaub bzw. Asche können diese Teilchen unter Umständen auch mehrere Kilometer durch die Luft fliegen. Hierbei wären nicht nur die Einsatzkräfte an sich betroffen, sondern auch die Bevölkerung in unmittelbarer Nähe. Um diese zu schützen, ist hier eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung und Maßnahmenbeschreibung vom Anlagenbetreiber und Hersteller zu erbringen. Des Weiteren muss die Handhabung nach den Löscharbeiten definiert werden. Dazu ist es erforderlich zu wissen, wie die Entsorgung oder Lagerung nach einem Brand vorstättgeht. Außerdem stellt sich die Frage, wie ist der Betreiber zu erreichen?

**Zusammenfassung:**

Der Brand einer WEA kann durch die Feuerwehr des Amtes Seelow-Land nicht gelöscht werden. Es kann sich lediglich auf den abwehrenden Brandschutz konzentriert werden, um eine Ausbreitung des Feuers zu verhindern. Hierbei zählt in erster Linie ein Feuerwehrplan (Objektplan), in dem die WEA sowie die Zuwegungen eindeutig gekennzeichnet sind. Zudem ist es sinnvoll, eine Erreichbarkeit zu hinterlegen, um im Notfall einen Verantwortlichen über die Regionalleitstelle Oderland zu kontaktieren.

Eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung und Maßnahmenbeschreibung zu den Baustoffen der Rotorblätter und Gondelhülle nach Brandeinwirkung zum Schutz der Einsatzkräfte und der Bevölkerung sollte erstellt werden. Für wichtig sehe ich hier auch nach Bauabschluss eine Begehung mit den zuständigen Feuerwehren vorzunehmen. So können sich die Einsatzkräfte mit der Örtlichkeit vertraut machen. Ansprechpartner wäre hier das Amt Seelow-Land.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß  
S. Müller  
Amtswehrführer Amt Seelow-Land